

11. Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 (Ermächtigung zu einem weiteren Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2010/I im Rahmen der Zulassung von Allianz Aktien an einer Börse in der Volksrepublik China und entsprechende Satzungsänderung)

Die ordentliche Hauptversammlung vom 5. Mai 2010 hat unter Tagesordnungspunkt 7 eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2010/I) und unter Tagesordnungspunkt 9 eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie von Wandelgenussrechten und ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2010) beschlossen. Das Genehmigte Kapital 2010/I ist in § 2.3 der Satzung und das Bedingte Kapital 2010 in § 2.5 der Satzung niedergelegt.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I und bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie von Wandelgenussrechten haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand wurde jedoch jeweils ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht auszuschließen. Nach § 2.3 vorletzter Absatz der Satzung dürfen diese Bezugsrechtsausschlüsse in Summe höchstens in Bezug auf Aktien bis zu einem Grundkapitalbetrag von EUR 232.396.800, entsprechend 20 % des zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vom 5. Mai 2010 bestehenden Grundkapitals (19,94 % des derzeitigen Grundkapitals), erfolgen.

Im Rahmen dieser auf insgesamt rund 20 % beschränkten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Vorstand unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt werden, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I das Bezugsrecht auszuschließen, wobei die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bezogen auf das derzeitige Grundkapital entsprechen 10 % einem Grundkapitalbetrag von EUR 116.556.800.

Von dieser zusätzlichen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen darf nur Gebrauch gemacht werden bei Ausgabe von Aktien im Rahmen der Zulassung von Allianz Aktien an einer Börse in der

Volksrepublik China. Der Preis, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag vom Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I wird unter Berücksichtigung der Platzierungsbedingungen nicht mehr als 5 % des bei Ausnutzung der Ermächtigung aktuellen Börsenkurses betragen.

Damit dient der zusätzliche Bezugsrechtsausschluss einem ganz speziellen Zweck. Die Allianz hat sich in den letzten Jahren von ausländischen Börsen zurückgezogen, da sich der Handel in der Allianz Aktie auf den Heimatmarkt, insbesondere auf Frankfurt, konzentriert hatte. Für den Kapitalmarkt in der Volksrepublik China gelten aufgrund der bestehenden Kapitalverkehrs- und Währungsbeschränkungen aber Besonderheiten. Ein breiterer Zugang chinesischer Investoren zur Allianz Aktie bzw. eine Nutzung des chinesischen Kapitalmarkts durch die Allianz ist praktisch nur durch eine Aktienplatzierung mit der dafür notwendigen Zulassung an einer Börse in der Volksrepublik China möglich. Mit Ergänzung des Genehmigten Kapitals 2010/I soll eine entsprechende Option insbesondere für eine Zulassung an der Börse Shanghai (Shanghai Stock Exchange) geschaffen werden. Derzeit haben ausländische Emittenten keine Möglichkeit zur Zulassung von Aktien an dieser Börse. Es gibt aber konkrete Überlegungen, die Börse Shanghai für ausländische Emittenten zu öffnen (sog. International Board). Eine Entscheidung über eine Zulassung der Allianz Aktien hängt von den künftigen Börsenregelungen ab, deren Einzelheiten derzeit noch nicht bekannt sind. Der Vorstand möchte mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Genehmigten Kapitals 2010/I soweit wie möglich vorbereitet sein, um als einer der ersten europäischen Emittenten von einer sich bietenden Möglichkeit zur Zulassung und Platzierung von Aktien in der Volksrepublik China kurzfristig Gebrauch machen zu können. Dazu ist es allerdings erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Aktien zu einem Preis platziert werden können, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Die Gewinnung neuer Kapitalgeber zu börsenkursnahen Konditionen ist im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre. Die Zulassung und Platzierung kann dazu dienen, neue Eigenkapitalgeber zu attraktiven Bedingungen zu gewinnen und das

Wachstum der Allianz-Aktivitäten in Asien zu finanzieren. Auch der Bekanntheitsgrad der Allianz kann im Zusammenhang mit einer Börsennotierung in dieser Region gesteigert werden.

Durch die Regelung zum Preis, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, wird zudem dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Es ist daher im Ergebnis sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Nutzung des zusätzlichen Bezugsrechtsausschlusses zur Zulassung von Allianz Aktien an einer Börse in der Volksrepublik China im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2010/I gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre der für eine solche Börsenzulassung notwendige Handlungsspielraum eröffnet wird.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zur Zulassung von Allianz Aktien an einer Börse in der Volksrepublik China Gebrauch macht. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der zusätzliche Bezugsrechtsausschluss kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats genutzt werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

München, im März 2012
Der Vorstand